

Senatsverwaltung für Finanzen

---

**Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen  
in Zivil-, Bußgeld- und Strafsachen  
sowie in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen  
für Beschäftigte des Landes Berlin  
(AV Rechtsschutz)**

Bekanntmachung vom 28. Januar 2026

Fin IV D 16

Telefon: 9020-4410 oder 9020-0, intern 920-4410

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, § 10 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 45 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 389) geändert worden ist, sowie des § 17 Absatz 2, 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), wird bestimmt:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I Anwendungsbereich und Zuständigkeit**

- § 1 - Sachlicher Anwendungsbereich
- § 2 - Persönlicher Anwendungsbereich
- § 3 - Zuständige Behörden

### **Teil II Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahren**

- § 4 - Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
- § 5 - Bewilligungsverfahren
- § 6 - Berechnung der Höhe der finanziellen Unterstützung
- § 7 - Eigenanteil
- § 8 - Tilgung von Vorschuss und Darlehen
- § 9 - Zuschussgewährung
- § 10 - Mitteilungspflichten

### **Teil III Besondere Bewilligungsvoraussetzungen**

- § 11 - Gewährung von finanzieller Unterstützung in Straf- und Bußgeldsachen
- § 12 - Gewährung von finanzieller Unterstützung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- § 13 - Gewährung von finanzieller Unterstützung im Zivilrechtsstreit

### **Teil IV Schlussbestimmungen**

- § 14 - Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 15 - Buchung der Leistungen
- § 16 - Information der Beschäftigten
- § 17 - In- und Außerkrafttreten

### **Teil I Anwendungsbereich und Zuständigkeit**

#### **§ 1 - Sachlicher Anwendungsbereich**

Nach Maßgabe der folgenden Regelungen wird den Beschäftigten des Landes Berlin in Wahrnehmung der dienstlichen Fürsorge finanzielle Unterstützung für entstehende

Kosten von Rechtsschutzmaßnahmen in Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren sowie in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gewährt, welche im Zusammenhang mit einer dienstlichen Verrichtung stehen. Dies erfolgt durch die Gewährung eines Vorschusses auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge beziehungsweise das Entgelt oder eines zinslosen Darlehens sowie eines Zuschusses.

## § 2 - Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Vorschrift gilt für folgende Beschäftigte des Landes Berlin:

1. Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des unmittelbaren und mittelbaren Landesdienstes,
2. Richterinnen und Richter,
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des unmittelbaren Landesdienstes,
4. Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung im unmittelbaren Landesdienst befinden oder einen Vorbereitungsdienst absolvieren

sowie frühere Angehörige dieser Personenkreise.

## § 3 - Zuständige Behörden

(1) Die entscheidungsbefugte Stelle im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist die für die Beschäftigten zuständige Dienstbehörde/Dienststelle, welcher die oder der Beschäftigte zugeordnet ist. Bei früheren Beschäftigten ist die zuletzt zuständige Dienstbehörde/Dienststelle entscheidungsbefugt.

(2) Ist die Befugnis zur Entscheidung durch Übertragungsanordnung (im Sinne des § 4 Absatz 5, § 113 des Landesbeamtengesetzes) auf eine andere entscheidungsbefugte Stelle übertragen worden, gelten die in der Übertragungsanordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

## Teil II Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahren

### § 4 - Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Beschäftigten soll im Rahmen der vorläufigen Finanzierung der laufenden Rechtsstreitigkeit auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Rechtsverteidigungs- oder -verfolgungskosten ein Vorschuss auf ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge oder ihr Entgelt oder, wenn sie Dienst- oder Versorgungsbezüge oder Entgelt nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn und soweit

1. ihnen wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, Kosten für eine Rechtsverteidigung oder -verfolgung in Zivil-, Straf- oder Bußgeldsachen oder im Rahmen eines Untersuchungsausschusses entstehen,
2. ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder -verfolgung besteht (zum Beispiel weil im Falle einer Verurteilung mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land Berlin zu rechnen wäre); ein derartiges Interesse ist in der Regel insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und anderen Beschäftigten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben und aufgrund dieser Tätigkeit rechtlich verfolgt werden sowie bei Beschäftigten, die aufgrund einer ihnen gegenüber durch Dritte erfolgten Gewaltausübung, die einen unmittelbaren dienstlichen Bezug hat, Rechtsschutzmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 ergreifen,
3. die Rechtsschutzmaßnahme (zum Beispiel Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) und deren Umfang wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
4. die vorläufige Übernahme der Kosten der oder dem Beschäftigten vor allem im Hinblick auf die Höhe ihrer oder seiner Bezüge oder des Entgelts im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit sind die zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Bezügen (Dienstbezüge, die entsprechenden Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegebenenfalls zusätzliches Erwerbseinkommen, Versorgungsbezüge und den Versorgungsbezügen gleichstehende Bezüge) heranzuziehen. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und andere Beschäftigte, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen, gilt die Übernahme der Kosten als nicht zumutbar, wenn sie schriftlich erklären, die Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig

geltend zu machen; für Beschäftigte, die aufgrund einer ihnen gegenüber durch Dritte erfolgten Gewaltausübung, die einen unmittelbaren dienstlichen Bezug hat, Rechtsschutzmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 ergreifen, gilt die Übernahme der Kosten als nicht zumutbar, wenn sie schriftlich erklären, die Kosten der Rechtsverfolgung nicht anderweitig geltend zu machen,

5. von anderer Seite Rechtsschutz nicht besteht. Ausgenommen hiervon sind gewerkschaftlicher Rechtsschutz oder Rechtsschutz von Berufsverbänden sowie Fälle, in denen die Inanspruchnahme einer privaten Rechtsschutzversicherung der oder dem Beschäftigten nicht zugemutet werden kann. Die Inanspruchnahme einer privaten Rechtsschutzversicherung ist Beschäftigten dann nicht zumutbar, wenn sie aufgrund einer ihnen gegenüber durch Dritte verübten Gewaltausübung, die einen unmittelbaren dienstlichen Bezug hat, Rechtsschutzmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 ergreifen oder in Fällen, in denen die Inanspruchnahme zu einer Kündigung der Rechtsschutzversicherung oder Änderung des Vertrages zuungunsten der oder des Beschäftigten führen würde,

und die speziellen Bewilligungsvoraussetzungen nach Teil III dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Haben Beschäftigte bei einer privaten Rechtsschutzversicherung im Sinne von Nummer 5 einen Selbstbehalt zu tragen, kann unter den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen hierfür ein Vorschuss beziehungsweise ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Soweit die oder der Beschäftigte bei der Führung der Rechtsschutzmaßnahme auf eine Weisung oder sonstige Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten handelt (zum Beispiel Rechtsmittel einlegt), ist hierfür auf Antrag stets ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. Die in Absatz 1 sowie in Teil III dieser Verwaltungsvorschrift genannten Bewilligungsvoraussetzungen finden keine Anwendung.

## § 5 - Bewilligungsverfahren

(1) Anträge nach dieser Verwaltungsvorschrift sind in Textform bei der entscheidungsbefugten Stelle zu stellen und sollen, soweit anwendbar, enthalten:

1. eine Darstellung des maßgeblichen Sach- und Streitstandes, nebst den bereits angefallenen Unterlagen (zum Beispiel Klageschrift, Schriftwechsel der Parteien, Anklageschrift, im Falle eines über die erste Instanz hinausgehenden Verfahrens die jeweils in der vorangegangenen Instanz ergangene Entscheidung) sowie die Benennung (Name und Anschrift) einer bereits beauftragten anwaltlichen Vertretung. Soweit eine Beauftragung erst nach Antragstellung erfolgt, sind Namen und Anschrift der anwaltlichen Vertretung nachzureichen,
2. soweit notwendig, eine Begründung, warum nach Ansicht der oder des Antragstellers eine Überschreitung von der nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässigen Mittelgebühr, Regelgebühr oder der Abschluss einer noch zu unterzeichnenden Vergütungsvereinbarung notwendig ist; im Falle des beabsichtigten Abschlusses einer Vergütungsvereinbarung ist der Entwurf derselben vor Unterzeichnung einzureichen,
3. eine Erklärung der oder des Antragstellers, dass die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 genannten Voraussetzungen vorliegen. Auf Anforderung der entscheidungsbefugten Stelle sind von der oder dem Beschäftigten entsprechende Nachweise vorzulegen, dass die Inanspruchnahme der privaten Rechtsschutzversicherung nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag ist für jede Instanz gesondert zu stellen.

(3) Der Antrag soll möglichst rechtzeitig vor Ergreifung von Rechtsschutzmaßnahmen gestellt werden. Eine spätere Antragstellung führt, soweit die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und der entsprechende Antrag für die vorläufige Finanzierung noch während des laufenden Ermittlungs- beziehungsweise Straf-, Bußgeld- oder Zivilverfahrens gestellt wird, nicht zum Ausschluss der Rechtsschutzgewährung im Rahmen der vorläufigen Finanzierung. Nach Ablehnung eines gestellten Antrags kann ein erneuter Antrag gestellt werden, wenn sich während des laufenden Verfahrens die Sach- oder Rechtslage hinsichtlich der zur Ablehnung geführten tragenden Gründe geändert hat. Dies ist von der oder dem Beschäftigten unter Nachweisführung zu begründen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens für den Rechtsschutz ist den Beschäftigten unverzüglich auf dem Dienstweg zuzuleiten; eine

Vorabinformation auf dienstlichem Wege ist zulässig. Die Beschäftigten sind über die Pflichten nach § 10 zu informieren.

## § 6 - Berechnung der Höhe der finanziellen Unterstützung

(1) Für die Berechnung der Höhe des nach § 4 zu gewährenden Rechtsschutzes in Form des Vorschusses oder Darlehens sind nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, welche für die Rechtsverteidigung oder -verfolgung notwendig und angemessen sind. Dies sind

1. im Falle einer Verteidigung in Straf- oder Bußgeldsachen regelmäßig die Mittelgebühren der sich aus Teil 4 oder 5 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebenden Gebührenrahmen sowie die Auslagen aus Teil 7 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, soweit sie tatsächlich anfallen,
2. in Zivilverfahren regelmäßig die Gebühren, welche sich unter Beachtung gegebenenfalls festgelegter Regelgebühren aus den Teilen 1 bis 3 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergeben, jeweils nebst den Auslagen aus Teil 7 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, soweit sie tatsächlich anfallen. Hinzuzurechnen sind (vorzuschießende) Gerichtsgebühren und Kosten für die Beauftragung einer oder eines gerichtlichen Sachverständigen oder ähnliche Kosten.

(2) Erhöhte Gebühren oder die Kosten aus Vergütungsvereinbarungen, welche diejenigen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übersteigen, können ausnahmsweise unter Berücksichtigung einer besonders umfangreichen oder schwierigen Sach- oder Rechtslage als notwendige Kosten anerkannt werden, maximal bis zur Höhe des Fünffachen der gesetzlichen Gebühren gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Die entscheidungsbefugte Stelle kann hierzu eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einholen.

(3) Kosten für einen Wechsel der anwaltlichen Vertretung werden nur im Ausnahmefall berücksichtigt. Sonstige Kosten (zum Beispiel für die Anfertigung eines Privatgutachtens) können ausnahmsweise dann anerkannt werden, wenn sie sich im Hinblick auf Art und Stand des Rechtsstreites als notwendig darstellen, und nicht außer Verhältnis zum Streitwert stehen.

(4) Ausnahmsweise kann die Entscheidung zur Höhe des Vorschusses oder Darlehens geändert werden, wenn eine Veränderung der in Absatz 1 und 3 oder der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen eingetreten ist. Dies gilt insbesondere im Falle einer Veränderung der Verfahrenskosten.

## § 7 - Eigenanteil

(1) Beschäftigte im Sinne des Absatz 2 tragen im Rahmen der vorläufigen Finanzierung einen Teil der Kosten ihrer Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst (Eigenanteil). Der Eigenanteil ist bei der Berechnung der Höhe der nach § 4 zu gewährenden finanziellen Unterstützung in Abzug zu bringen. Über die (weitere) Tragung des Eigenanteils nach Abschluss des Straf-, Bußgeld-, Zivil- oder parlamentarischen Untersuchungsverfahrens entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 9 Absatz 1. Liegen dessen Voraussetzungen vor, ist die Erstattung des Eigenanteils von der Zuschussgewährung mit umfasst.

(2) Bei der Berechnung des Eigenanteils sind die jeweiligen Dienst- oder Versorgungsbezüge oder Entgelte und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen. Hierbei tragen

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü und AT 1 10 Prozent, höchstens jedoch ein Brutto-Monatsgehalt,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von AT 2 bis AT 5 20 Prozent, höchstens jedoch zwei Brutto Monatsgehälter und
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen B 6 und höher, R 6 und höher 30 Prozent, höchstens jedoch drei Brutto-Monatsgehälter

der berücksichtigungsfähigen Rechtsschutzkosten gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 als Eigenanteil selbst. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen und solchen Bezügen, welche Versorgungsbezügen gleichstehen, erfolgt die Zuordnung nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit. Ihr Eigenanteil soll um ein Viertel gemindert werden. Von Personen, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des § 2 Nummer 4 fallen, ist kein Eigenanteil zu leisten.

(3) Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten in Fällen, in denen Beschäftigte aufgrund einer ihnen gegenüber durch Dritte erfolgten Gewaltausübung, die einen unmittelbaren dienstlichen Bezug hat, Rechtsschutzmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 ergreifen. Von einem Eigenanteil ist ferner abzusehen, soweit die oder der Beschäftigte bei der Führung der Rechtsschutzmaßnahme auf eine Weisung oder sonstige Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten handelt. Von einem Eigenanteil kann ausnahmsweise insbesondere auch in Fällen abgesehen werden, wenn sich die oder der Beschäftigte in einer außergewöhnlich schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet.

(4) Ausnahmsweise kann die Entscheidung über die Höhe des Eigenanteils geändert werden, wenn sich die Erwägungen zur wirtschaftlichen Situation der oder des Beschäftigten nachträglich als bei Antragstellung unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen der für die Berechnung des Eigenanteils zugrunde zu legenden Voraussetzungen eingetreten sind. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Veränderung der Verfahrenskosten.

## § 8 - Tilgung von Vorschuss und Darlehen

(1) Vorschuss und Darlehen sind nach rechtskräftigem Abschluss der Rechtsverteidigung in Straf- oder Bußgeldverfahren beziehungsweise nach rechtskräftigen Abschluss des Zivilrechtsstreits sowie nach Abschluss des in § 12 genannten Verfahrens durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten zu tilgen.

(2) Wird im Falle der erfolgten Gewährung eines Darlehens ein Zuschuss nach § 9 gewährt, ist dieser unmittelbar mit dem Darlehen zu verrechnen, so dass dieses insoweit getilgt wird. Im Übrigen soll die entscheidungsbefugte Stelle auf Antrag zur Tilgung des Darlehens, insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommenssituation der oder des Beschäftigten, Ratenzahlung oder Stundung von angemessener Höhe und Dauer gewähren.

(3) Wurde der oder dem Beschäftigten ein Vorschuss gewährt, wird dieser mit einem konkret zu bestimmenden, späteren Entgelt- oder Bezügeanspruch beziehungsweise späteren Entgelt- oder Bezügeansprüchen der oder des Beschäftigten verrechnet. Der Zeitraum der Verrechnung wird nach Abschluss des Verfahrens unter Berücksichtigung der Einkommenssituation der oder des Beschäftigten durch die entscheidungsbefugte Stelle bestimmt. Hinsichtlich der Möglichkeit eines an die oder den Beschäftigten auszuzahlenden Zuschusses wird auf § 9 verwiesen. Kann eine Verrechnung mit einem späteren Entgelt- oder Bezügeanspruch im Sinne des Satzes 1 nicht erfolgen, weil ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Land Berlin nicht mehr besteht, gilt Absatz 2 für die Tilgung des gewährten Vorschusses entsprechend.

## § 9 - Zuschussgewährung

(1) Hat die oder der Beschäftigte

- nach erfolgreichem rechtskräftigem Abschluss der Rechtsschutzmaßnahme, für die ein Vorschuss oder Darlehen gewährt wurde,
- keinen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Verfahrensgegner oder einen Dritten,
- oder ist die Erstattungsforderung ganz oder teilweise uneinbringlich, so soll ihr oder ihm insoweit ein Zuschuss gewährt werden.

Soweit die Erstattungsforderung uneinbringlich ist, hat die oder der Beschäftigte den Kostenerstattungsanspruch an das Land Berlin abzutreten. Eine Erstattungsforderung gilt als uneinbringlich, wenn mindestens zwei Vollstreckungsversuche erfolglos waren oder wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners offensichtlich erfolglos sein wird. Notwendige, jedoch uneinbringliche Vollstreckungskosten sollen als weiterer Zuschuss gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses wird auf der Grundlage der nach Abschluss des Straf-, Bußgeld-, Zivilrechts- oder parlamentarischen Untersuchungsverfahrens endgültig feststehenden Kosten in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 1 bis 3 ermittelt. Ein Eigenanteil nach Maßgabe des § 7 ist nicht zu leisten.

Im Falle der Gewährung eines Darlehens ist der Zuschuss unmittelbar mit dem Darlehen zu verrechnen, sodass dieses insoweit getilgt wird. Im Falle der Gewährung eines Vorschusses, ist der Zuschuss an die oder den Beschäftigten auszuzahlen.

(2) Hat die oder der Beschäftigte nur aus dem Grund keinen Anspruch auf Bewilligung von Rechtsschutz in Form eines Vorschusses oder Darlehens, weil die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 4 nicht vorlagen, so soll ihr oder ihm nach

erfolgreichem rechtskräftigem Abschluss der Rechtsschutzmaßnahme, und soweit die restlichen Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend vorliegen, ein Zuschuss gewährt werden, soweit sie oder er keinen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Verfahrensgegner oder einen Dritten hat, oder dieser uneinbringlich ist und die oder der Beschäftigte dies binnen 6 Monaten nach dem Abschluss der Rechtsschutzmaßnahme beantragt. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

Hat die oder der Beschäftigte keinen Antrag nach § 5 Absatz 3 für die vorläufige Finanzierung gestellt, so kann ihr oder ihm nach erfolgreichem rechtskräftigen Abschluss der Rechtsschutzmaßnahme ausnahmsweise auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden,

- soweit sie oder er keinen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Verfahrensgegner oder einen Dritten hat, oder dieser uneinbringlich ist,
- die restlichen Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend vorliegen, und
- die oder der Beschäftigte aus schwerwiegenden, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer fristgerechten Antragstellung im Sinne des § 5 Absatz 3 gehindert war.

Die nachträgliche Beantragung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verfahrensbeendigung zulässig. Absatz 1 Satz 1 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Eine Rechtsschutzmaßnahme gilt dann und soweit als erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. im Strafverfahren
  - a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird und die beschäftigte Person allenfalls eine geringe Schuld trifft,
  - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die beschäftigte Person abgelehnt wird,
  - c) nach Eröffnung des Hauptverfahrens die beschäftigte Person freigesprochen wird,
2. im Bußgeldverfahren
  - a) der oder die Beschäftigte freigesprochen wird,
  - b) das Verfahren eingestellt wird und den oder die Beschäftigte allenfalls ein geringer Grad der Vorwerfbarkeit trifft,
3. im Zivilrechtsstreit
  - a) der Klage der oder des Beschäftigten stattgegeben, oder die Klage gegen die oder den Beschäftigten abgewiesen wurde,
  - b) die Klage gegen die oder den Beschäftigten zurückgenommen wurde und dies nicht auf Erfüllung des Klagebegehrens oder Vergleich zu Lasten der oder des Beschäftigten zurückzuführen ist,
  - c) der Rechtsstreit durch rechtskräftigen Vergleich zu Gunsten der oder des Beschäftigten beigelegt wurde.

(4) Soweit die oder der Beschäftigte bei der Führung der Rechtsschutzmaßnahme auf eine Weisung oder sonstige Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten handelt (zum Beispiel Rechtsmittel einlegt), sind ihr oder ihm, unabhängig vom Ausgang der Rechtsschutzmaßnahme, stets die hierdurch entstehenden Kosten, inklusive der oder dem Beschäftigten auferlegte Gerichtskosten und Kosten der Gegenseite oder der Nebenklage in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu erstatten. Diese Kostenübernahme ist der oder dem Beschäftigten dem Grunde nach bei Erteilung der Weisung oder der sonstigen Veranlassung schriftlich zuzusichern.

(5) Der oder dem Beschäftigten kann ausnahmsweise ein Zuschuss entsprechend Absatz 1 auch bei erfolgloser Führung einer Rechtsschutzmaßnahme gewährt werden, wenn dies aus Gründen der beamten- oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten ist und der oder dem Beschäftigten nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(6) Liegt ein Fall des § 12 vor, soll der oder dem Beschäftigten ein Zuschuss im Sinne des Absatz 1 gewährt werden, es sei denn die oder der Beschäftigte erhält die

für die Rechtsschutzmaßnahme entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund Entscheidung des Untersuchungsausschusses endgültig erstattet.

## § 10 - Mitteilungspflichten

Die oder der Beschäftigte hat binnen eines Monats nach Kenntnis des rechtskräftigen Verfahrens- oder Prozessausgangs die entscheidungsbefugte Stelle hiervon unter Vorlage der verfahrensbeendenden Entscheidung und der maßgeblichen Abrechnungsgrundlagen zu unterrichten.

## Teil III Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

### § 11 - Gewährung von finanzieller Unterstützung in Straf- und Bußgeldsachen

Ist gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht,

- ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (oder eine Untersuchung vor einem Seeamt) eingeleitet,
- die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder
- Privatklage im Sinne des § 374 Strafprozessordnung erhoben,
- der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder
- ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden,

so soll ihr oder ihm bei Vorliegen der in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten allgemeinen Voraussetzungen finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn das Verfahren nicht durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber veranlasst wurde.

### § 12 - Gewährung von finanzieller Unterstützung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter wegen eines Sachverhalts, über den sie oder er im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, als Zeugin oder Zeuge vor einen Untersuchungsausschuss geladen, so soll ihr oder ihm bei Vorliegen der in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten allgemeinen Voraussetzungen finanzielle Unterstützung gewährt werden.

### § 13 - Gewährung von finanzieller Unterstützung im Zivilrechtsstreit

(1) Werden gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, zivilrechtliche Ansprüche erhoben (Passivprozess), so soll ihr oder ihm finanzielle Unterstützung gewährt werden,

- wenn die in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten allgemeinen Voraussetzungen vorliegen,
- die Ansprüche nicht durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber oder durch Beschäftigte untereinander aus dem laufenden Beschäftigungsverhältnis heraus geltend gemacht werden,
- im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Beschäftigten bestehen und
- die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint.

(2) Will eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zivilrechtliche Ansprüche aus der Verletzung eigener Rechte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), hierunter fallen auch Schmerzensgeldansprüche wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, so soll ihr oder ihm finanzielle Unterstützung gewährt werden,

- wenn die in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten allgemeinen Voraussetzungen vorliegen,
- wenn und soweit sich die Klage nicht gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber oder gegen andere Beschäftigte aus dem laufenden Beschäftigungsverhältnis heraus richtet,

- die Rechtsverfolgung überwiegend Aussicht auf Erfolg hat und
- nicht mutwillig erscheint.

## Teil IV Schlussbestimmungen

### § 14 - Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Beschäftigten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

### § 15 - Buchung der Leistungen

(1) Vorschüsse, die die Beschäftigten aufgrund dieser Verwaltungsanweisung betreffen, sind aus den jeweiligen Titeln der Bezüge, Entgelte oder sonstigen Zahlungen zu leisten.

(2) Sollen Darlehen zur Bestreitung der Kosten einer Rechtsverteidigung beziehungsweise Rechtsverfolgung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus einem Kapitel des Haushaltsplans von Berlin gewährt werden, sind die Ausgaben jeweils aus besonders bereitzustellenden Mitteln aus Titel 863 79 - Darlehen für Rechtsverteidigung zu leisten.

(3) Im Falle der Rückzahlung sind die Tilgungsbeiträge beim Titel 182 10 - Tilgungen zu vereinnahmen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entscheiden hierüber in eigener Zuständigkeit.

(4) Soweit nach Abschluss des Verfahrens gemäß dieser Verwaltungsvorschrift die notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung einer oder eines Beschäftigten vom Land Berlin durch Gewährung eines Zuschusses endgültig übernommen werden sollen, sind sie zu Lasten des Kapitels zu zahlen, in dem die Personalausgaben für die betreffende Beschäftigte beziehungsweise für den betreffenden Beschäftigten nachgewiesen werden und zwar aus dem Titel 443 79 – Sonstige Fürsorgeleistungen für Dienstkräfte.

(5) Für Beschäftigte landesunmittelbarer Körperschaften Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ehemalige Angehörige dieser Personenkreise ist entsprechend zu verfahren.

(6) Eine gegebenenfalls notwendig werdende Verstärkung der genannten Haushalts-titel ist eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

### § 16 - Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Unterstützung bei gegebenenfalls notwendigen Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- oder Strafverfahren durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber hinzuweisen.

### § 17 - In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) vom 18. Mai 2016 außer Kraft, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind oder für weiterhin anwendbar erklärt wurden.